

REGLEMENT DES "FÜMOAR", VEREIN ZUR MILDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DES TEILWEISEN RAUCHVERBOTS IN BASLER RESTAURANTS BETREFFEND DIE MITGLIEDERBEITRÄGE

I. Wirtemitgliederbeiträge und Spezialeinlagen

Die Wirtemitgliederbeiträge werden an den Verein zur Tragung seiner Verwaltungskosten sowie gegebenenfalls für die Bezahlung einer rechtlichen Beratung im Fall von verwaltungsrechtlichen Rekursen bezahlt.

Sie bemessen sich gem. Gründungs- resp. Mitgliederversammlungsbeschluss nach den Gästesitzplätzen im Betrieb des jeweiligen Wirtemitgliedes sowie aufgrund des Gästemitgliederkartenbezugs (vgl. Mitgliederversammlungsbeschluss vom 26. April 2010).

Der Verein gewährt den Wirtemitgliedern die Möglichkeit einer vergünstigten Beratung sowie die Durchführung des oder der notwendigen Pilotprozess(e) im Falle von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Missachtung des teilweisen Rauchverbots in Gastwirtschaften im Kanton Basel-Stadt.

II. Aufnahme von Gästemitgliedern

Den Wirtemitgliedern wird das Recht übertragen, natürliche Personen als Gästemitglieder in den Verein aufzunehmen.

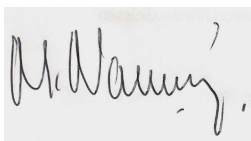
III. Gästemitgliederbeiträge

Die Aushändigung des Gästemitgliederausweises erfolgt nach Antragsstellung und Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf der Mitgliederliste sowie gegen Bezahlung des Gästemitgliederbeitrages. Die Wirtemitglieder ziehen die Gästemitgliederbeiträge sofort bar ein. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 Abs. 2 der Vereinsstatuten werden ihnen die einkassierten Gästemitgliederbeiträge abgetreten.

Die Gästemitgliederausweise werden vom Verein den Wirtemitgliedern zum Selbstkostenpreis gegen Vorauszahlung abgegeben.

Die ausgehändigten Mitgliederausweise sind vom jeweiligen Gästemitglied zu datieren und zum Zeichen seines Einverständnisses zum Verzicht auf den Passivraucherschutz zu unterzeichnen.

Basel, den 17. Mai 2010



der Präsident



der Sekretär